

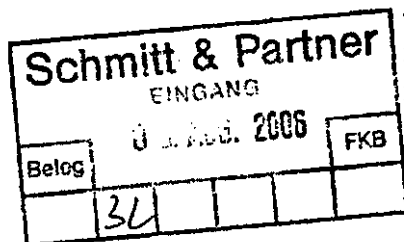


Finanzamt Kassel-Spohrstraße, Postfach 10 12 49, 34012 Kassel

Steuernummer/Geschäftszeichen

Firma
Schmitt & Partner
Steuerberatungsbüro
Mittelstrasse 28
34466 Wolfhagen

Bearbeiter/in
Zimmer 409
Telefon 0561/7208 -
Fax (05 61) 72 08-408
Dienstgebäude Spohrstraße 7
E-Mail poststelle@finanzamt-kassel-spohrstrasse.de
Datum 02.08.2006



Prüfungsanordnung (§§ 196, 197 der Abgabenordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund des § 193 Abs. 1/Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung - AO - und des § 42f des Einkommensteuergesetzes - EStG - wird bei
eine Lohnsteuer-Außenprüfung durchgeführt.

Die Prüfung soll am 18.08.2006 beginnen. Mit der Prüfung ist Herr beauftragt.
Zu prüfender Zeitraum: 01.01.2002 - 31.07.2006

Soweit die Festsetzungsfrist nicht bereits abgelaufen ist (§§ 169 bis 171 AO), ist auch zu prüfen, ob Sie ggf. Steuernachforderungen auf Grund der letzten Lohnsteuer-Außenprüfung übernommen haben.

Die Lohnsteuer-Außenprüfung erstreckt sich auf Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Kindergeld, vermögenswirksame Leistungen (§ 15 Abs. 5 des 5. VermBG), Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 Nr.1 und 2 EStG, Umsatzsteuer für Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer sowie den Vorsteuerabzug bei Reisekosten der Arbeitnehmer

Begründung: Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer sowie der Vorsteuerabzug bei Reisekosten der Arbeitnehmer haben lohn- und umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen. Diese Sachverhalte sollen deshalb auch für Zwecke der Umsatzsteuer geprüft werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen die in dieser Verfügung enthaltenen Anordnungen (Verwaltungsakte) Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen die Prüfungsanordnung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Prüfungsanordnung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Ihre Rechte und Pflichten bei der Lohnsteuer-Außenprüfung - insbesondere zur Vorlage der Firmenbuchhaltung - entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf der Rückseite. Die beiliegende Durchschrift ist für Ihren steuerlichen Berater/Mandanten bestimmt.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Ludwig

Ihre wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten bei der Lohnsteuer - Außenprüfung

Die Außenprüfung soll dazu beitragen, daß die Steuergesetze gerecht und gleichmäßig angewendet werden; deshalb ist auch zu Ihren Gunsten zu prüfen (§ 199 Abgabenordnung - AO -).

Beginn der Lohnsteuer-Außenprüfung

Wenn Sie wichtige Gründe gegen den vorgesehenen Zeitpunkt der Prüfung haben, können Sie beantragen, daß ihr Beginn hinausgeschoben wird (§ 197 Abs. 2 AO). Wollen Sie wegen der Prüfungsanordnung Rückfragen stellen, wenden Sie sich bitte an die prüfende Stelle und geben Sie hierbei den Namen des Prüfers an. Über den Prüfungsbeginn sollten Sie ggf. Ihren steuerlichen Berater unterrichten.

Der Prüfer wird sich zu Beginn der Lohnsteuer-Außenprüfung unter Vorlage seines Dienstausweises bei Ihnen vorstellen (§ 198 AO).

Ablauf der Lohnsteuer-Außenprüfung

Haben Sie bitte Verständnis dafür, daß Sie für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung zur Mitwirkung verpflichtet sind. Sie können darüber hinaus auch sachkundige Auskunftspersonen benennen.

Legen Sie bitte dem Prüfer Ihre Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen vor, die er benötigt, erteilen Sie ihm die erbetenen Auskünfte und erläutern Sie ggf. die Aufzeichnungen (§ 200 Abs. 1 AO).

Die für die Lohnsteuer-Außenprüfung erforderlichen Unterlagen - wie Lohnsteuerkarten, Lohn- und Gehaltskonten, Lohnjournale, Kassenbuch, Sachkonten, Bilanzen und Abschlußberichte - für den gesamten Prüfungszeitraum halten Sie bitte in Ihren Geschäftsräumen bereit; wenn sich diese Unterlagen bei Ihrem steuerlichen Berater befinden, sollten sie am Prüfungstag in Ihren Geschäftsräumen zur Verfügung stehen.

Stellen Sie dem Prüfer zur Durchführung der Lohnsteuer-Außenprüfung bitte einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung (§ 200 Abs. 2 AO).

Werden die Unterlagen nur in Form der Wiedergabe auf einem Datenträger aufbewahrt, kann der Prüfer verlangen, daß Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die zur Lesbarmachung erforderlich sind, bzw. daß Sie auf Ihre Kosten die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise ausdrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beibringen (§ 147 Abs. 5 AO).

Über alle Feststellungen von Bedeutung wird Sie der Prüfer während der Lohnsteuer-Außenprüfung unterrichten, es sei denn, Zweck und Ablauf der Prüfung werden dadurch beeinträchtigt (§ 199 Abs. 2 AO).

Ergebnis der Lohnsteuer-Außenprüfung

Wenn sich die Besteuerungsgrundlagen durch die Prüfung ändern, haben Sie das Recht auf eine Schlußbesprechung. Sie erhalten dabei Gelegenheit, einzelne Prüfungsfeststellungen nochmals zusammenfassend zu erörtern (§ 201 AO).

Über das Ergebnis der Lohnsteuer-Außenprüfung ergeht bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen ein schriftlicher Prüfungsbericht, der Ihnen auf Antrag vor seiner Auswertung übersandt wird. Zu diesem Bericht können Sie Stellung nehmen (§ 202 AO).

Rechtsbehelfe können Sie allerdings nicht gegen den Bericht, sondern nur gegen die aufgrund der Lohnsteuer-Außenprüfung ergehenden Steuerbescheide einlegen.

Wird bei Ihnen eine abgekürzte Lohnsteuer-Außenprüfung durchgeführt, findet eine Schlußbesprechung nicht statt (§ 203 AO). Anstelle des schriftlichen Prüfungsberichts erhalten Sie spätestens mit dem Haftungsbescheid/Nachforderungsbescheid eine schriftliche Mitteilung über die steuerlich erheblichen Prüfungsfeststellungen.

Ablauf der Lohnsteuer-Außenprüfung beim Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit

Ergibt sich während der Lohnsteuer-Außenprüfung der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit gegen Sie, so dürfen hinsichtlich des Sachverhalts, auf den sich der Verdacht bezieht, die Ermittlungen bei Ihnen erst fortgesetzt werden, wenn Ihnen die Einleitung eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens mitgeteilt worden ist (vgl. § 397 AO). Soweit die Prüfungsfeststellungen auch für Zwecke eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens verwendet werden können, darf Ihre Mitwirkung bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht erzwungen werden (§ 393 Abs. 1 Satz 2 AO). Wirken Sie bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht mit (vgl. §§ 90, 93 Abs. 1, 200 Abs. 1 AO), können daraus allerdings im Besteuerungsverfahren für Sie nachteilige Folgerungen gezogen werden; ggf. sind die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, wenn eine zutreffende Ermittlung des Sachverhalts deswegen nicht möglich ist (§ 162 AO).